

# **Richtlinie zur Gewährung von Notenschutz in Prüfungen und für prüfungsrelevante Leistungen**

vom 28.03.2019

## **1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für Prüfungen und prüfungsrelevante Leistungen an öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatz- und Ergänzungsschulen. In den Abschlussprüfungen werden mehrere schriftliche oder mündliche Fachprüfungen durchgeführt, diese Fachprüfungen werden im Nachfolgenden als Prüfungen bezeichnet.

## **2 Grundsatz**

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung, mit einer Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Sehen, mit Autismus oder mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, die die Leistungsfähigkeit in einem Teilbereich nachweislich dauerhaft beschränkt, kann auf Antrag von einer Bewertung der Leistungen in dem betreffenden Teilbereich abgesehen werden oder die Bewertung nach angepassten Maßstäben erfolgen (Notenschutz), wenn

- 2.1. die Beschränkung nicht bereits durch eine Anpassung der Prüfungsbedingungen bei gleichen fachlichen Anforderungen (Nachteilsausgleich) ausgeglichen werden kann und
- 2.2. der Nachweis der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem erstrebten Abschluss bescheinigt werden, davon unberührt bleibt.

## **3 Maßnahmen**

Folgende Maßnahmen sind als Notenschutz zulässig:

- 3.1 Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, zu verzichten und praktische Leistungskontrollen im Fach Sport nach angepassten Maßstäben zu bewerten.
- 3.2 Bei Mutismus und vergleichbarer Beeinträchtigung in der Sprache und im Sprechen sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten. Prüfungen, für die das Sprechen grundlegend ist, können durch andere Prüfungsformen ersetzt werden.
- 3.3 Bei Hörschädigung ist es zulässig,
  - a) auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
  - b) auf die Bewertung der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
  - c) bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
  - d) in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.
- 3.4 Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.
- 3.5 Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist es zulässig,
  - a) auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und
  - b) in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.

## **4 Beantragung und Beratung**

4.1 Der Notenschutz muss beantragt werden. Der Antrag auf Notenschutz ist von den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit von der Schülerin oder dem Schüler selbst, spätestens zwölf

Wochen vor Beginn des Schuljahres, in dem er greifen soll, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, welche Schule die Schülerin oder der Schüler im kommenden Schuljahr besuchen wird, kann der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Schultag gestellt werden.

4.2 Im Fall eines Antrags auf Notenschutz werden die Schülerinnen und Schüler, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Wahl der Prüfungsfächer und der Fächer, die in die Bewertung einfließen, beraten. Ziel der Beratung ist es, die Notwendigkeit von Notenschutz zu minimieren. Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Verlauf ihres Bildungsweges Notenschutz gewährt wurde, erfolgt eine entsprechende Beratung spätestens vor dem Eintritt in die Jahrgangsstufe, in der prüfungsrelevante Leistungen erbracht werden.

4.3 Die Schülerin oder der Schüler ist bei Antragstellung darüber aufzuklären, dass über gewährten Notenschutz gemäß Ziffer 5.3 ein Vermerk in das Abschlusszeugnis aufzunehmen ist. Bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler sind auch die Erziehungsberechtigten entsprechend aufzuklären. Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

## 5 Genehmigung und Zeugnis

5.1 Die Fachaufsicht entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie einer aktuellen Stellungnahme des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Mobilen Dienstes über den Antrag auf Notenschutz.

5.2 Genehmigter Notenschutz kann nicht widerrufen werden, sobald Leistungen auf der Grundlage des Notenschutzes erbracht worden sind.

5.3 Über den gewährten Notenschutz ist ein Vermerk im Zeugnis aufzunehmen, der die nicht erbrachte, die nach abweichenden Maßstäben bewertete oder die nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Dies gilt auch für Abschluss- und Prüfungszeugnisse und für Zeugnisse, in denen die Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen ausgewiesen werden, wenn in der jeweiligen Jahrgangsstufe Notenschutz gewährt wurde. Die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder der sonderpädagogische Förderbedarf werden dabei nicht benannt.

## 6 Meldung von Notenschutz in Prüfungen

6.1 Mit der Meldung zur Prüfung erfolgt die Benachrichtigung der SKB durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, in welchem Prüfungsfach und in welcher Form Notenschutz gewährt wird. Bei Prüfungsfächern, die bereits längerfristig festliegen, erfolgt diese Meldung zum 1.11. des Vorjahres.

6.2 Die für den Notenschutz erforderlichen Anpassungen oder Veränderungen der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Stelle, die die Prüfungsaufgabe erarbeitet hat, unter Einbeziehung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Mobilen Dienstes nach Absprache mit der SKB. Die veränderte Prüfungsaufgabe wird von der SKB genehmigt

Bremen, den 28.03.2019

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Im Auftrag

gez. Dr. Bethge